

Tarifblatt

Tarif: Strom RELAX_502 (Preisstand: 10.01.2025)

Der Tarif Strom RELAX_502 mit Preisstand 10.01.2025 gilt bis auf Widerruf für Haushalts- und Gewerbekunden, bei Zählpunkten mit einem standardisierten Lastprofil und einer Strom-Jahresverbrauchsmenge von 1.000 kWh bis 100.000 kWh.

Strom-Jahres- verbrauchsmenge		Arbeitspreis* (Energie) pro kWh		Grundpreis* (Energie) pro Monat	
von	bis	netto (exkl. 20% USt.)	brutto (inkl. 20% USt.)	netto (exkl. 20% USt.)	brutto (inkl. 20% USt.)
1.000 kWh	100.000 kWh	14,85 Cent	17,82 Cent	4,20 Euro	5,04 Euro

* Die oben angeführten Preise gelten je Zählpunkt und stellen den reinen Energiepreis (inkl. bzw. exkl. 20 % USt) dar, zu welchem in manchen Gemeinden (z.B. in Wien) eine Gebrauchsabgabe auf Energie (derzeit max. 6 % der Energiekosten) verrechnet wird. Eine Liste jener Gemeinden, welche eine Gebrauchsabgabe auf Energie einheben und deren jeweilige Höhe, ist auf der Webseite von MONTANA (www.montana-energie.at) unter SERVICES/Übersicht Abgaben auf Energie abrufbar bzw. kann jederzeit unentgeltlich angefordert werden. Zusätzlich werden die vom Netzbetreiber eingehobene Elektrizitätsabgabe gemäß Elektrizitätsabgabegesetz sowie die an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte, Erneuerbaren-Förderbeitrag und -Förderpauschale, Steuern, Gebühren und Abgaben auf Netz, allesamt in der jeweils gültigen Höhe verrechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, den Strom-Jahresverbrauch nach bestem Wissen (z.B. auf Basis des Strom-Vorjahresverbrauchs) bei der Bestellung anzugeben.

Sollte sich herausstellen, dass die vom Kunden erteilten Angaben beim Vertragsabschluss unrichtig waren oder sich diese nachträglich wesentlich ändern, ist der Kunde verpflichtet, MONTANA unverzüglich hierüber zu informieren.

Preisgarantie

Der Tarif Strom RELAX_502 beinhaltet eine Preisgarantie auf den Arbeitspreis (Energie) und den Grundpreis (Energie) bis 30.01.2026.

Vertragslaufzeit / Bindungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es wird eine Bindungsfrist (Mindestvertragslaufzeit) bis zum 09.01.2026 vereinbart. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist seitens des Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und seitens MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und danach unter Einhaltung der genannten Fristen jederzeit möglich.

Gutschrift für SEPA-Lastschrift pro Monat	
netto (exkl. 20% USt.)	brutto (inkl. 20% USt.)
0,50 Euro	0,60 Euro

Die monatliche Gutschrift für die Erteilung einer SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) wird bis exklusive dem Monat gewährt, in welchem der Kunde bzw. der Kontoinhaber die SEPA-Lastschrift widerruft, das Kreditinstitut des Kontoinhabers den Einzug verweigert oder der Kontoinhaber ohne berechtigten Grund eine Rückbuchung veranlasst.

Zahlungsart (Jahresabrechnung und monatliche Teilzahlungsbeträge)

Per SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) oder per SEPA-Zahlungsanweisung (Zahlschein).

Elektronische Rechnung

Für den Fall, dass der Kunde seine E-Mailadresse für die Abwicklung der gesamten Kundenkorrespondenz bei der Auftragserteilung zur Lieferung von Strom durch MONTANA bekannt gibt, wird vereinbart, dass der Kunde die Rechnungen von MONTANA als PDF-Datei elektronisch per E-Mail erhält. Änderungen der E-Mailadresse sind MONTANA bitte sofort bekannt zu geben. Der Kunde kann jederzeit der elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail widersprechen. In diesem Fall sendet MONTANA dem Kunden Papierrechnungen kostenlos auf dem Postweg zu.

Gesamtrechnung (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

MONTANA Kunden erhalten eine übersichtliche Gesamtrechnung (Zusammenfassung der Energie- und Netzrechnung):

- Der Netzbetreiber übermittelt die Netzrechnung (Netzgebühren sowie Steuern & Abgaben) an MONTANA.
- MONTANA bezahlt die Netzrechnung beim Netzbetreiber und verrechnet diese sodann 1:1 in der Jahresabrechnung in Form einer Gesamtrechnung (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben) an den Kunden weiter.

Nähere Informationen zu den gültigen Netzentgelten erhalten Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

Zählerstands- / Verbrauchsermittlung

Für die Ablesung des Stromzählers und für die Ermittlung des Stromverbrauches einer Ableseperiode ist der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich. Die Zählerstände, die MONTANA zur Erstellung der Jahres- oder Endabrechnung benötigt, können z.B. durch den Netzbetreiber direkt vor Ort abgelesen, vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt oder durch den Kunden mittels Selbstablesung an den Netzbetreiber gemeldet werden. Wir weisen darauf hin, dass MONTANA keine vom Kunden übermittelten Zählerstände verarbeiten kann, da für alle Netzangelegenheiten wie z.B. die Zählerstandererfassung der jeweilige Netzbetreiber zuständig ist. Wir ersuchen daher, den selbst abgelesenen Zählerstand dem zuständigen Netzbetreiber direkt bekannt zu geben. Bei den meisten Netzbetreibern ist die Bekanntgabe des Zählerstandes mittels E-Mail, Telefon oder über das Kundenportal möglich. Details zur Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber bzw. zur Selbstablesung durch den Kunden erfahren Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

Sofern für einen bestimmten Zeitraum keine Verbrauchsdaten des Netzbetreibers vorliegen, wird von MONTANA dieser Verbrauch auf Basis des vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Lastprofils nicht-leistungsgemessener Kunden berechnet. Die Lastprofiltypen sowie die Basisdaten der Stromlastprofile sind bei der APCS Power Clearing and Settlement AG unter <https://www.apcs.at/de/clearing/technisches-clearing/lastprofile> abrufbar.

Informationen über den Teilzahlungsbetrag (TZB)

Basis für den Teilzahlungsbetrag ist der vom Kunden gemeldete Letztjahresverbrauch bzw. die Verbrauchsmeldung seitens des Netzbetreibers in kWh. Auf Basis dieser Angabe berechnen wir die zu erwartenden Jahreskosten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben) im Voraus und heben einen monatlichen Teilzahlungsbetrag ein. Alle innerhalb der Abrechnungsperiode verrechneten Teilzahlungsbeträge werden sodann auf der Jahresabrechnung in Abzug gebracht und mit den Kosten für den tatsächlichen Energieverbrauch gegengerechnet.

Sonstige Gebühren und Spesen

Nur in Ausnahmefällen, in denen für MONTANA durch Verschulden des Kunden ein außerordentlicher Mehraufwand anfällt, werden folgende Gebühren bzw. Spesen in Rechnung gestellt:

- Vom Kunden ohne berechtigten Grund veranlasste Rückbuchung: MONTANA verrechnet die vom Kreditinstitut tatsächlich verrechneten Rückbuchungsspesen ohne Aufschlag weiter.
- Kosten für das Mahnschreiben bei Zahlungsverzug: 5,00 Euro für letztes Mahnschreiben (eingeschrieben).
- Kosten für Inkasso: Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros hat der Kunde die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwalts-tarifgesetz zu bezahlen.

Smart Meter

Gemäß EIWOG 2010 § 84a Abs. 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an MONTANA weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation bei Messung durch intelligente Messgeräte

EIWOG 2010 § 81a. (1) Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist vom Lieferanten monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß EIWOG 2010 § 84 Abs. 1 eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte

EIWOG 2010 § 81b. Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.

Wahlrecht zwischen monatlicher Rechnung und Jahresrechnung

EIWOG 2010 § 81 Abs. 6 Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer Jahresrechnung und einer monatlichen Rechnung. Bei der Wahl einer Jahresrechnung werden dem Endverbraucher monatlich Teilzahlungsbeträge vorgeschrieben. Alle innerhalb einer Abrechnungsperiode (Jahresrechnung) verrechneten Teilzahlungsbeträge werden auf der Jahresrechnung in Abzug gebracht und mit den Kosten für den tatsächlichen Energieverbrauch gegengerechnet. Somit kann eine Jahresrechnung zu höheren Nachverrechnungen (z.B. bei einem erhöhten Energieverbrauch) oder Gutschriften (z.B. bei einem geringeren Energieverbrauch) führen. Bei der Wahl einer monatlichen Rechnung werden dem Endverbraucher keine Teilzahlungsbeträge vorgeschrieben, sofern der jeweilige Netzbetreiber zeitnah die monatlichen Verbrauchswerte an MONTANA meldet. Wir weisen darauf hin, dass die zu zahlenden Beträge der einzelnen Monatsrechnungen im Falle eines monatlich stark variierenden Verbrauchsverhaltens sehr unterschiedlich ausfallen können. Solche mitunter größeren Unterschiede würden bei einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden.

Versorgungsgebiet

MONTANA versorgt Anlagen in sämtlichen Bundesländern Österreichs mit Strom.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Lieferung von elektrischer Energie durch MONTANA erfolgt gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MONTANA Energie-Handel AT GmbH (Strom) – Stand: April 2023“ (AGB).

Die AGB finden Sie gerne auch als PDF unter www.montana-energie.at

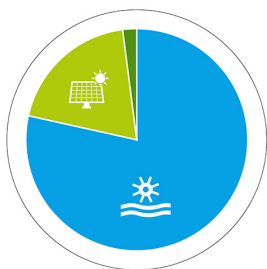
Weitere Informationen

Weitere Informationen wie z.B. zu den Bedingungen des Kundenportals sowie zum Thema Datenschutz finden Sie gerne unter www.montana-energie.at

Stromkennzeichnung

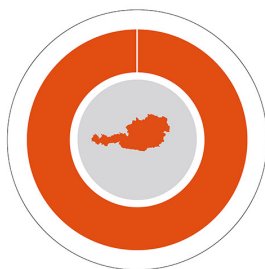
Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 MONTANA Energie-Handel AT GmbH

Technologie



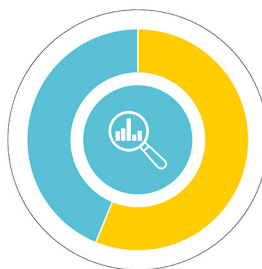
■ 78,48 % Wasserkraft
■ 19,49 % Sonnenenergie
■ 2,03 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise



■ 100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



■ 43,79 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter: www.montana-energie.at/services/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control

Tarifblatt vom 10.01.2025